



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2014

Haustechnische Anlagen

9129

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die haustechnischen Anlagen, welche zu den in der Police bezeichneten Gebäude oder Gebäudeteile gehören, respektive diesen dienen.

Die haustechnischen Anlagen umfassen Steuerungen, Infrastrukturen für Sonnenkollektoren, Klima- und Lifтанlagen, Lüftungssysteme, Einrichtungen für die Erzeugung von Elektrizität oder Wärme und dergleichen.

Art. 2 Versicherte Gefahren

Versichert sind die erwähnten haustechnischen Anlagen als Folge von:

- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen und Einsinken (also Kollisionsereignisse)
- Falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit und böswillige Beschädigung durch fremde Personen
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Einwirken von Fremdkörpern
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Tierverbisse z.B. von Mardern oder Nagetiere

Die Aufzählung ist abschliessend. Entschädigt wird die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung und Verlust.

Art. 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden als direkte Folge von:

- Dauernden oder voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung
- Übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen

Nicht versichert sind ferner:

- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder aus Vertrag haftet bzw. einstehen muss
- Schäden, welche durch eine obligatorische Versicherung übernommen werden
- Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten, haustechnischen Anlage überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten, bekannt waren oder bekannt sein mussten

Art. 4 Entschädigung

Ersetzt werden auf Basis der für die versicherten Objekte festgelegten Versicherungssummen:

- Die Kosten für die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen haustechnischen Anlagen zwecks Erreichung des Zustandes unmittelbar vor dem Schadenereignis (Teilschadenfall)
- Der Ersatzwert der versicherten Anlagen unmittelbar vor dem Schadenereignis, maximal die vereinbarte Versicherungssumme (Totalschadenfall)
- Aufräumungs- und Bergungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen

Art. 5 Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt wird in der Versicherungspolice ausgewiesen.

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB09_9129_01_D